

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühren die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 77.

Telegraphisch-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 26. September.

1916.

Hindenburg zur Kriegsanleihe.

Das deutsche Volk wird seinen
Feinde nicht nur mit dem
Schwert sondern auch mit
dem Golde bekämpfen. Das wird
die Kriegsanleihe bewerkstelligen.

Go G. Nr. 11. 9. 1916.

von Hindenburg
General & Feldmarschall.

Zur Kriegsanleihe liegt heute ein Wort Hindenburgs vor, das wir unseren Lesern in seinen eigenen Schriftzügen vorstehend vor Augen führen. Der Feldmarschall sagt: „Das deutsche Volk wird seine Feinde nicht nur mit dem Schwerte, sondern auch mit dem Golde schlagen. Das wird die Kriegsanleihe beweisen.“

Amtliches.

Verordnung über Bucheckern.

Vom 14. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wer Bucheckern sammelt, hat die gesammelten Mengen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin oder an die von ihm bestimmten Stellen zu liefern.

Der Erbe von Buchenau.

Roman von Herbert von der Osten.

18

Bangsam, mit gekrümmter Stirn ging der Freiherr den beschneiten Waldweg empor, der zu der jungen Tannenschönung führte. Er wollte es sich selbst nicht eingestehen, wie sehr er gewünscht hätte, statt dieses „Rein“ ein helles, freundliches „Ja“ zu hören. Fast ohne es zu merken, hatte er die Höhe erreicht, von der aus man weit übers Meer blicken konnte. Wie schön war es in seiner wilden, ungezügelter Kraft, die sich in schäumenden Wellen an den Dünen brach. Mit jedem Aufzuge spürte man seinen freien Odem.

Am Rande der Lichtung stand eine einzige Eiche. Dem knorrigen Stamme sah man es an, daß er schon manchem Wetter getrotzt hatte. Stolz ragte er über die jungen Tannen fort, als wäre er ihr Herrscher. Er war dem Himmel näher als sie; aber die kleinen Bäume standen alle dicht zusammengedrängt beieinander, und er war allein, und wenn der Sturm vom Meer herübertröte, so legte er über die schaukelnden, sich duckenden Tannenzäunlein hinweg, um ihn mit seiner ganzen Wucht gegen die einsame Eiche zu werfen.

Hans Dietrich hatte sich ihm immer so verwandt gefühlt, dem alten, knorrigen, wetterfesten Baum! Wie an die Schulter eines Freundes lehnte er sich an die Eiche, während der ferne Seewind ihm das Haar durchwühlte. Er ließ sich gern von der stürmischen Luft umwehen.

Ihm war's, als müsse sie etwas von der Bitterkeit mit fortnehmen, die ihn heute, wie so oft, gepackt hatte, wenn sich's ihm gezeigt, wie ungerecht die Welt ihre Gaben verteilt. Immer, immer hatte er darben müssen, und alles Gute war dem schlechten Bruder in den Schoß gefallen. Den hatten die alten Eltern geliebt, obgleich er sie in Schulden und Sorgen stürzte. Sein Weib, das er tausendfach betrogen, hatte ihn vergöttert, und noch im Grabe hielt er das Herz des Sohnes, den er hilflos wie ein Bettelkind zurückgelassen, nachdem er ihm die Ansprüche eines Prinzen anerkennen hatte, und er selbst, der ihn zu einem tüchtigen Menschen machte, ihm das Beste gab, was er geben konnte: sein Buchenau, die Früchte eines Lebens, voll harter, schwerer Arbeit, er wurde gehaßt. Brennend wachte in Hohenegges Brust der Schmerz

auf, daß er keine eigenen Kinder hatte. Kinder, in deren Adern nicht das leichte, rebellische Blut des Bruders floss, sondern Leben von seinem Leben, Geist von seinem starken Geiste, mit seiner Marga sanften Herzen.

Während er die Freitreppe zu dem Herrenhause emporstieg, malte er sich aus, wie sich es wäre, wenn ihm jetzt ein paar Flachsköpfchen jubelnd entgegenstürzten, kleine Arme sich zutraulich um seinen Hals legten und weiche Bäckchen sich zutraulich an ihn schmiegen. Statt dessen sah er Margas stilles Gesicht am Fenster der Halle.

Sie klappte das Buch, in dem sie gelesen hatte, sofort zu, als sie ihn bemerkte und in seinem Zimmer fand er alles, was er zu seiner Bequemlichkeit brauchte; aber er dachte an die blonden, zärtlichen Kinder und seufzte.

„Hast Du einen Keger gehabt?“ fragte die junge Frau. „Ich habe doch nichts versehen“, sagte sie hinzu. „Es ist doch alles da, so wie Du es willst.“

„Ich bin überzeugt, daß nicht ein Manschettentopf fehlt, nach dem ich eventuell verlangen könnte“, versicherte Hans Dietrich, „und wenn ich mir wirklich noch selbst etwas herausnehmen müßte, wär's am Ende auch kein Unglück.“ fuhr er lächelnd fort. „Ein Greis bin ich ja Gott sei Dank noch nicht, daß beim Bücken gleich ein Schwindelanfall zu befürchten wäre. Du kommst ich aber wohl schon schrecklich alt vor, daß Du es für nötig hältst, mich zu bedienen, während Du gewiß lieber in Deinem Buche lesen würdest?“

„Ich erweise Dir diese kleinen Hilfeleistungen sehr gern, da ich weiß, daß Du das von mir wünschst.“

„Ich so'lte wünschen, daß Du mir Kammerdienerarbeit leistest“, unterbrach er sie. „Du bist wohl nicht recht geisteskind?“

Marga sah bestrebt zu ihm auf. „Aber Hans, Du hast mich doch selbst erst darauf hingewiesen, daß diese kleinen Dienste zu meinen Pflichten gehören“, erinnerte sie ihn. „Hast Du das vergessen? Ich nicht; denn ich fand es recht hart damals, daß ich am letzten Tage, da Freddy bei uns war, auf die Vooisfahrt mit ihm verzichten mußte, um Dir Deine Manschetten zuzureichen und Knöpfe festzunähen, die gar nicht lose waren.“

Er entsann sich des Tages wohl, da er von diesem

Dies gilt nicht:

1. für selbstgewonnenes Saatgut, welches der Forst-eigentümer oder der sonstige Forstnutzungs-berechtigte zum künstlichen Anbau benötigt;
2. für Mengen, die als Saatgut an Personen geliefert werden, die zum Samenhandel vom Kriegsausschuß zugelassen sind;
3. für die zur Herstellung von Oel in der Wirtschaft des Sammlers sowie des Forsteigentümers und seiner bei der Sammlung beteiligten Beamten erforderlichen Mengen, jedoch nicht für mehr als $\frac{1}{4}$ der gesammelten Menge und höchstens für 25 Kilogramm Bucheckern für den einzelnen Hausstand.

Die zur Herstellung von Oel (Abs. 2 Nr. 3) zurückgehaltenen Mengen dürfen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnis-scheins verarbeitet und zur Verarbeitung angenommen werden.

Die Ortsbehörde des Wohnorts des Sammlers stellt die Erlaubnis-scheine aus. Die Scheine sind von dem Verarbeiter der Ortsbehörde allwöchentlich zurückzugeben.

§ 2

Wer mit Beginn des 1. November und des 1. Dezember 1916 mehr als 5 Zentner gesammelte Bucheckern in Gewahrsam hat, hat die vorhandene Menge dem Kriegsausschuß anzuzeigen. Die Anzeige ist spätestens bis zum 6. November und 6. Dezember 1916 zu erstatten. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 genannten Mengen.

Mengen, die sich mit Beginn des 1. November oder 1. Dezember 1916 unterwegs befinden, sind unverzüglich nach Empfang vom Empfänger anzuzeigen.

§ 3

Der Kriegsausschuß oder die von ihm bezeichneten Stellen haben die nach § 1 zu liefernden Bucheckern abzunehmen und einen angemessenen Preis für sie zu zahlen, dessen Höchstgrenze der Reichskanzler bestimmen kann. Der Preis schließt die Kosten der Lieferung bis zur nächsten Bahnstation des Verpflichteten ein.

Der Lieferungspflichtige hat die Bucheckern bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

§ 4

Der Lieferungspflichtige hat dem Kriegsausschuß oder den von ihm bestimmten Stellen anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Preis vom Ablauf der Frist an mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Für Verwahrung und pflegliche Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Lieferungspflichtige eine Vergütung, die vom Reichskanzler festgesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsausschuß über. Der Lieferungspflichtige hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers den Zustand festzustellen, in dem sich die Bucheckern im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 5

Ist der Lieferungspflichtige mit dem vom Kriegsausschuß gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Für die Festsetzung ist maßgebend der Zustand der Bucheckern zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 4 Satz 4). Die höhere Verwaltungsbehörde darf die nach § 3 festgesetzten Preisgrenzen nicht überschreiten. Sie

fenster aus die beiden jugendlichen Gestalten hatte dem Schloßleutnant zuschreiten sehen, so vertraut, so zueinander passend in ihrer Jugend, Eleganz und Schönheit. Das selbe häßliche Gefühl, das ihn damals veranlaßt hatte, Marga hinauszurufen und bei sich festzuhalten, um diese Vooisfahrt zu vereiteln, erwachte wieder. Unfreundlich wies er ihre Hilfeleistung zurück.

Sie verließ ihn getränkt. —

Die Reichstags-sitzungen hatten begonnen. Hohenegges waren nach Berlin übergesiedelt und hatten in der Roonstraße eine kleine unmobilierte Halbetage gemietet. Heute war der Freiherr von Hohenegges zu einem Herren-Essen eingeladen. „Du bist so aufgeregt, als ob mich Majestät zu sich befohlen hätte“, sagte Hans Dietrich miträusch zu seiner Frau. „Was gibt's denn schon wieder?“

Marga blieb verlegen errötend auf der Schwelle seines Zimmers stehen. „Ich wollte Dich bitten, doch recht liebevoll-würdig gegen die Verwandten zu sein“, begann sie zaghaft. „Hohenegges legen so viel Wert auf kleine Aufmerksamkeit, und ich weiß, Lizzi setzt jetzt alles daran, daß Hohenegges für sie gegen uns Partei nehmen.“

„Aber liebes Kind, Du kannst doch nicht verlangen daß ich mit dem frechen, jungen Ding einen Wettlauf, um die Gunst Deines Onkels unternehme“, wehrte Hohenegges unmutig. „Ich bin, wie ich bin; wenn das dem Herrn Oberlandstallmeister nicht paßt, so muß ich's tragen.“

„Es sind meine liebsten Verwandten, Hans.“

„Er sah rasch zu ihr auf. „Meinst Du den Onkel oder seinen hübschen Sohn?“

„Alle beide liebe ich zärtlich und die Tante natürlich auch. Trotzdem wäre ich, wenn es Lizzi gelänge, Hohenegges gegen uns einzunehmen“, rief die junge Frau heftig.

„Es ist ein Mangel an Selbstbewußtsein, so viel auf die Gunst oder Ungunst anderer Menschen zu geben“, tadelte der Freiherr. „Daß Dir es nicht etwa einfallen, Deinen Verwandten a la Lizzi die Cour zu schneiden. Ich verbitte mir das im voraus. Die Frau von Hohenegges ist genau so viel wie die Frau von Hohenegges, und nun auf Wiedersehen, Kind. Ich muß fort; denn ich soll doch wohl mit der Minute antreten, wie Dein Herr Onkel befohlen hat.“

232,20

bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.
Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuss vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 6
Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 7
Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für Streitige Reibeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuss zugeht.

§ 8
Der Kriegsausschuss hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Bucheckern zu sorgen. Er hat das gewonnene Öl nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben. Für die bei der Oelgewinnung anfallenden Oelkuchen und Oelmehle sind die Vorschriften über Futtermittel maßgebend.
Die Landeszentralbehörden können verlangen, daß auf je 100 Kilogramm aus ihren Gebieten abgelieferter Bucheckern bis zu 4 Kilogramm Oel und bis zu 20 Kilogramm Oelkuchen oder Oelmehl an sie oder die von ihnen bezeichneten Stellen geliefert werden.

§ 9
Bucheckern dürfen nicht verfüttert werden.
Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen von dem Verbote zulassen, insbesondere bestimmen, ob und inwieweit das Eintreiben von Schweinen zugelassen werden kann.

§ 10
Soweit die Eigentümer von Forsten oder die sonstigen Forstnützberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die bei ihnen anfallenden Bucheckern zu sammeln, kann die zuständige Behörde andere Personen zum Sammeln ermächtigen.

Die zuständige Behörde setzt die näheren Bedingungen und den Umfang des Sammelns fest. Sie bestimmt ferner, inwieweit die Sammler Einrichtungen zum Sammeln, Reinigen und zum Wegschaffen der Bucheckern treffen dürfen. Sie bestimmt auf Antrag des Eigentümers oder sonstigen Forstnützberechtigten, welche Vergütung ihm zu zahlen ist.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung des Abs. 1 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 11
Die zuständige Behörde kann in ihrem Bezirke Lagerräume für die Aufbewahrung der Bucheckern gegen eine angemessene Vergütung in Anspruch nehmen. Bei Streitigkeiten setzt die höhere Verwaltungsbehörde die Vergütung endgültig fest.

§ 12
Die Landeszentralbehörden können die Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 13
Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft:

1. wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 verpflichtet ist, beiseiteschafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als den Kriegsausschuss oder die von ihm bestimmten Stellen liefert;
2. wer Bucheckern verfüttert oder den Bestimmungen über das Eintreiben von Schweinen zuwiderhandelt;
3. wer Bucheckern der Vorschrift im § 1 Abs. 3 zuwider ohne Erlaubnis verarbeitet oder ohne Abnahme des Erlaubniszeichens zur Verarbeitung annimmt.

§ 14
Bucheckern, die aus dem Ausland einschließlich der befestigten Gebiete in das Reichsgebiet eingeführt werden, sind von dem Einführen an den Kriegsausschuss oder die von ihm bestimmten Stellen zu liefern. Als Einführender gilt, wer nach der Einfuhr der Bucheckern im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist.

Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger. Die §§ 2 bis 13 finden Anwendung.

§ 15
Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 16
Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung über die Verarbeitung von Bucheckern vom 14. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 670) wird aufgehoben.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung betreffend Aenderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214)

Vom 14. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.
Die Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) erhält als § 3 a folgende neue Vorschrift:

Auf Antrag der zuständigen Behörde prüft das Schiedsgericht die Angemessenheit der in einzelnen Geschäftsbetrieben für bestimmte Waren erzielten Preise nach. Ergibt sich dabei, daß der erzielte Preis die Grenzen des § 1 Abs. 1 überschreitet oder, obwohl er sich in diesen Grenzen hält, unangemessen hoch ist, so hat das Schiedsgericht von dem Inhaber des Geschäftsbetriebs zugunsten des Reichs einen Betrag einzuziehen, der dem Ueberpreis aller in dem Geschäftsbetrieb in den Verkehr gebrachten Waren der betreffenden Art entspricht. Die Nachprüfung soll auf eine mehr als drei Monate zurückliegende Zeit nicht erstreckt werden. Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 findet Anwendung.

Artikel II.
Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zu errichtenden Schiedsgerichte.

Vom 14. September 1916.

Die Ausführungsbestimmungen über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zu errichtenden Schiedsgerichte vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 216) werden wie folgt geändert:

1. Im § 14 wird der Abs. 2 Satz 2 gestrichen.
2. Es wird folgende Vorschrift als § 15 aufgenommen:

Die Beitreibung der zugunsten des Reichs einzuziehenden Beträge sowie der festgesetzten Auslagen erfolgt auf Ersuchen des Vorsitzenden des Schiedsgerichts nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutter- lämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.
Das durch die Anordnungen vom 13. April und 15. Mai d. Js. für die Zeit bis zum 31. August d. Js. erlassene Verbot der Schlachtung der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlämmer wird bis zum 31. Dezember d. Js. verlängert.

§ 2.
Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.
Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, für Lämmer, die zur Zucht nicht geeignet sind, auch in anderen Fällen, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.
Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.
Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 25. August 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung. Betr. Vermittlung von Saatkartoffeln.

Die Landwirtschaftskammer hat, da die Bestände des Nassauischen Saatkauvereins an anerkanntem Saatgut voraussichtlich nicht ausreichen, die Vermittlung von Saatkartoffeln aus dem Osten für das Frühjahr 1917 in Aussicht genommen. Sie beabsichtigt, die zur Saatguterzeugung geeigneten Felder derjenigen Betriebe in den östlichen Provinzen, von denen das Saatgut bezogen werden soll, noch vor der Ernte besichtigen und den Ankauf vornehmen zu lassen. Die Landwirtschaftskammer wird bemüht sein, bestes Saatgut zu beschaffen und die Interessen der Besteller in jeder Hinsicht zu wahren.

Um einen Ueberblick über den Bedarf an Saatkartoffeln in unserem Kammerbezirk zu erhalten, ersuchen wir diejenigen Landwirte, welche beabsichtigen, Kartoffelsaatgut zu kaufen, Bestellungen möglichst sofort, tunlichst jedoch bis zum 28. ds. Mts., an uns zu richten. Dabei sind die gewünschten Sorten, die Anzahl der Zentner, sowie die für die Besteller in Betracht kommenden Eisenbahnstationen anzugeben.

Die Kartoffeln werden voraussichtlich lose verladen und am Orte der für den Empfänger in Betracht kommenden Bahnstation verteilt.

Die Preise sind uns noch nicht bekannt, doch werden wir bemüht sein, günstige Bedingungen für die Empfänger zu erlangen. Die Preisbildung muß uns überlassen bleiben.

Für die Lieferung gelten die Geschäftsbedingungen für den deutschen Kartoffelhandel (Berliner Vereinbarungen von 1914).

Ausdrücklich bemerken wir, daß nach Lage der Sache die Anmeldungen von uns als feste Bestellungen angesehen werden müssen.

Wiesbaden, den 6. September 1916.

Der Vorsitzende
der Landwirtschaftskammer für den Reg.-Bezirk
Wiesbaden.
Bartmann-Lübcke.

J.-Nr. Pr. I. 10. D. 1316.

Wiesbaden, den 5. September 1916.

Bekanntmachung.

Nach dem an sämtliche Regierungen gerichteten Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers vom 13. Juni d. Js. — Nr. III 4334 — betreffend Ausnutzung der Eich- und Buchmast, sind die im Vorjahre erlassenen Bestimmungen (vergl. Rundverfügungen vom 20. Aug. 1915, Pr. I. 10. D. 1163 — und vom 23. September 1915 — Pr. I. 10. D. 1302 —) auch für 1916 zu beachten. Die königlichen Oberförstereien des Bezirks sind durch Verfügung der Regierungsabteilung III B. vom 3. Juli ds. Js. — III c 2774 — mit entsprechender Weisung versehen worden.

Die hiesige königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, wird im amtlichen Schulblatt auf den 1. 3t. darin (Amtliches Schulblatt vom 1. Oktober 1915) veröffentlichten Erlaß des Herrn Unterrichtsministers vom 16. November 1915, betreffend Beteiligung von Schülkindern am Einsammeln von Bucheln und Eicheln erneut hinweisen und widerum die nachgeordneten Instanzen zur Urlaubserteilung für diesen Zweck ermächtigen.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung:
gez.: v. Gyzdt.

Lgb. Nr. K. A. 7570.

Marienberg, den 19. September 1916.

Abdruck erhalten die Herren Bürgermeister zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, für ein tatkräftiges Sammeln der Eicheln und Bucheln einzutreten.

Die waldbesitzenden Gemeinden und Privaten ersuche ich, gleich wie im Vorjahre, so auch in diesem Jahre ihre Waldungen zur Verfügung zu stellen.

Die im Vorjahre erlassenen Bestimmungen, betr. die Ausnutzung der Eich- und Buchmast, sind im amtlichen Kreisblatt Nr. 71 und 82 veröffentlicht und sind auch in diesem Jahre genau zu beachten.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Oberwesterwaldkreises.

Marienberg, den 21. Sept. 1916.
Den Ortspolizeibehörden zur besonderen
Beachtung!

Trotz der in letzter Zeit mehrfach ergangenen Hinweise auf die Unzulässigkeit der Ausstellung von Bescheinigungen bezw. Beglaubigungen, mit denen kreiseingefessene oder sogar fremde Personen von mildtätigen Leuten Gaben zur Behebung ihrer eigenen angeblichen oder auch tatsächlichen Notlage, sowie für sonstige Zwecke sammeln, sind derartige ortspolizeiliche Bescheinigungen in letzter Zeit wiederholt ausgestellt worden. Ich mache deshalb nochmals auf das Verbot aufmerksam. Unter dieses Verbot fallen schriftliche polizeiliche Erklärungen aller Art, die dazu angetan sind, die Einsammlung von milden Gaben zu erleichtern, der diesen Zweck verfolgende einfache Abdruck des Gemeindefiegels. Vor allem gehört hierzu auch, worauf ich besonders hinweisen möchte, die polizeiliche Genehmigung des in früheren Jahren hier gebräuchlichen Einsammelns von Gaben für gefallenes Vieh und dergl.

Sammlungen von Geldbeträgen und der Verkauf von Postkarten und dergl., auch wenn sie von anerkannten mildtätigen Stiftungen usw. ausgehen, dürfen nur mit meiner Genehmigung, die erforderlichenfalls telephonisch eingeholt werden kann, geduldet werden.

Das seither in dieser Hinsicht beobachtete willkürliche Vorgehen einzelner Ortspolizeibehörden müsse unter allen Umständen aufhören. Ich bin deshalb künftig genötigt, im Nichtbeachtungsfalle mit den strengsten Strafmaßnahmen vorzugehen.

In diesem Zusammenhang muß ich noch auf einen andern oft beobachteten Mißstand hinweisen. Häufig versuchen umherfahrende Personen, wie Zigeuner und dergleichen oder auch ganz harmlos aussehende fremde Personen unter dem Borgeben, in Verlegenheit zu sein, von den Ortspolizeibehörden die Beglaubigung von Schriftenstücken oder Abschriften davon zu erlangen, die dann in unlauterer Weise von ihnen benutzt werden. In vielen Fällen ist das Vorgehen solcher Personen, namentlich in kleineren Gemeinden, auch geglückt. Hier ist ganz besondere Vorsicht geboten namentlich unter den augenblicklichen Verhältnissen, wo Elemente an der Arbeit sind, die die Sicherheit des Reiches gefährden.

Der königliche Landrat.

Marienberg, den 25. September 1916.

An die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmeriewachmeister des Kreises.

Ich mache hiermit nochmals besonders darauf aufmerksam, daß die nachfolgend abgedruckten §§ 5, 6, 10 und 11 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 mit dem 18. September 1916 in Kraft getreten sind und ersuche sie ihre Beachtung auf das Strengste zu überwachen.

§ 5.

Wer gewerbsmäßig Eier zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Verarbeitung erwerben oder den Erwerb vermitteln will, bedarf dazu der besonderen Erlaubnis der Landes- oder Unterverteilungsstellen, in deren Bezirk er seine Tätigkeit ausüben will, oder der von diesen bestimmten Stellen. Das nähere über die Zuständigkeit regeln die Landeszentralbehörden.

Die Erlaubnis gilt für den Bezirk der die Erlaubnis erteilenden Stelle, sofern die Erlaubnis nicht auf einen engeren Bezirk beschränkt wird.

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch Ausstellung einer Ausweiskarte. Angestellte bedürfen einer

anderen Ausweiskarte (Nebenausweiskarte), die auf Antrag des Geschäftsherrn ausgestellt wird. Die Ausweiskarte ist bei Ausübung des Geschäfts mitzuführen; sie ist auf Verlangen den Beamten der Polizei und mit der Ueberwachung des Verkehrs mit Eiern beauftragten Personen vorzuzeigen. Die Uebertragung der Ausweiskarte an einen anderen und die Benutzung einer auf einen anderen ausgestellten Ausweiskarte ist verboten.

Handel- und Gewerbetreibende, die für Zwecke des Handels- oder Gewerbebetriebs Eier haltbar machen oder Eierkonserven herstellen, bedürfen hierzu Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Als Haltbarmachen im Sinne dieser Vorschrift ist die Behandlung der Eier anzusehen, die bezweckt, sie einen längeren Zeitraum genießbar zu erhalten, insbesondere das Einlegen der Eier in Kalk, Wasser, die Behandlung mit chemischen Erzeugnissen, das Abbringen in Kühlanlagen, die Verwahrung in Papier, Leinwand, Spreu und dergleichen.

Wer Eier mit der Eisenbahn oder Post versendet, die Sendung in deutlich sichtbarer Weise als Eierkiste zu kennzeichnen.

Eier dürfen zur Versendung mit der Eisenbahn nur aufgegeben werden, wenn der Versender durch seine Ausweiskarte (§ 5) ausweist, oder eine Genehmigung der für den Versandort zuständigen Verwaltungsstelle oder unteren Verwaltungsbehörde beifügt, die Beförderung gestattet ist.

Die untere Verwaltungsbehörde (Abs. 1) darf die Genehmigung nur ausstellen, wenn der Versand nachweislich an eine Person erfolgt, die sich im Besitz einer Ausweiskarte befindet, oder wenn die zuständige Behörde des Wohnorts des Empfängers bezeugt, daß er nach Maßgabe der für ihn gültigen Verbrauchsregelung zum Bezuge der Eier berechtigt ist.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Marienberg, den 25. September 1916.

Bekanntmachung.

Der Kreisausschuß hat nach Anhörung der Preisprüfungsstelle den Höchstpreis für Milch im Oberwesterwaldkreise wie folgt anderweit festgesetzt:

- Für ein Liter Vollmilch bei Abgabe an den Verbraucher 26 Pfennig.
- Für ein Liter Magermilch bei Abgabe an den Verbraucher 5 Pfennig.
- Für ein Liter Buttermilch bei Abgabe an den Verbraucher 8 Pfennig.

Diese Preise treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Im übrigen bleibt die Verordnung vom 12. April Kreisblatt Nr. 30 — in Kraft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. K. A. 8139.

Marienberg, den 25. Sept. 1916.

Bekanntmachung.

Seitens des Kriegsernährungsamtes in Berlin sind stehend genannten Obsthändlern Ausweiskarten zum Kauf von Obst im Oberwesterwaldkreise ausgestellt worden:

- Karl Jakob — Frankfurt a. Main,
- Wilhelmine Fuhrmann — Frankfurt am Main,
- Sander Weis — Nordenstadt,
- Heinrich Eich — Frankfurt a. Main,
- Josef Gabel — Frankfurt a. Main,
- J. W. Kämmerling — Köln-Mülheim,
- Konrad Jils — Körtlich,
- Stroh- und Heuwerntungs-Gesellschaft m. b. H. — Frankfurt a. Main.

Ich ersuche, die genannten Personen beim Aufkauf von Äpfeln, Zwetschen und Pflaumen zu unterstützen.

Im Uebrigen besteht das Veränkungsverbot fort. Die Gefahr des Verderbens besteht, ermächtige ich Herren Bürgermeister, in einzelnen Fällen Ausnahmen zuzulassen, sich aber möglichst noch vorher mit dem Kriegsernährungsamte in Verbindung zu setzen.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises.

Marienberg, den 25. September 1916

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle gilt die für Brotgetreide bisher gewährte Druschprämie von 20 M. für die Tonne nur noch für Lieferungen bis zum 10. Oktober einschließlich. Ob von diesem Tage an überhaupt noch eine Druschprämie gewährt wird, steht noch nicht fest. In keinem Falle wird sie aber in der bisherigen Höhe festgesetzt werden. Der Kommunalverband wird für das nach dem 10. Oktober gelieferte Brotgetreide ebenfalls die Druschprämie von 20 M. pro Tonne nicht mehr gewähren. Es liegt somit in dringendem Interesse der Landwirte, ihr Brotgetreide noch vor dem 10. Oktober d. Js. zur Ablieferung zu bringen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Marienberg, den 21. September 1916.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Kreisschulinspektor Pfarrer Pfeil zu Rohenhahn werden die Herbstferien in den Schulverbänden der Kreisschulinspektion Rohenhahn wie folgt anderweit festgesetzt:

- Schulverband Allertshausen vom 1. bis 24. Oktober einschl.
- " Alstert vom 1. bis 31. Oktober einschl.
- " Alsgift " " " "
- " Bellingen vom 1. bis 24. Oktober einschl.
- " Bidingen " " " "
- " Dreisbach " " " "
- " Enspel " " " "
- " Hahn " " " "
- " Höhn-Urdorf " " " "
- " Kackenberg " " " "
- " Langenhahn " " " "
- " Limbach vom 1. bis 31. Oktober einschl.
- " Luckenbach " " " "
- " Merkelbach vom 1. bis 24. Oktober einschl.
- " Mörlen " " " "
- " Müschenbach vom 1. bis 31. Oktober einschl.
- " Oellingen vom 1. bis 24. Oktober einschl.
- " Rohenhahn " " " "
- " Schönberg " " " "
- " Stokum " " " "
- " Streitshausen vom 1. bis 31. Oktober einschl.

Der Königliche Landrat.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

- Res.-Fuß.-Art.-Regiment Nr. 3
- 8. Batterie
- Gefreiter Gottlieb Benner, Bidingen, leicht verw.,
- Res.-Infanterie-Regiment Nr. 118
- 10. Kompanie
- Helsper Christian, Schönberg, leicht verwundet,
- Müller Fritz, Alpenrod, leicht verwundet, b. d. I.
- 11. Kompanie
- Unteroff. Jakob Derheimer, Marienberg, schw. verw.,
- Infanterie-Regiment Nr. 88.
- 3. Kompanie
- Strunk Karl, Laubenbrücken, durch Unfall I. verletzt.
- 4. Kompanie
- Gefreiter Heinrich Seng, Borod, gefallen.
- Infanterie-Regiment Nr. 118.
- 7. Kompanie
- Schneider Karl, Kündert, vermisst,
- Infanterie-Regiment Nr. 71.
- 9. Kompanie
- Schwarz August, Dreisbach, leicht verwundet,
- Res.-Infanterie-Regiment Nr. 87.
- 7. Kompanie
- Unteroff. Heinrich Wirth, Wählrod, leicht verwundet,
- 2. Garde-Regiment zu Fuß.
- 2. Kompanie
- Rüb Louis, Höchstebach, gefallen,
- Res.-Infanterie-Regiment Nr. 18.
- 9. Kompanie
- Brenner Richard, Altstadt, leicht verwundet.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 24. Sept. (W. I. B. Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.
Die Dauerchlacht an der Somme ist wieder im vol-

lem Gange. Der Artilleriekampf ist zwischen der Ancre und der Somme von selten erreichter Heftigkeit. Nächtliche feindliche Vorstöße bei Courcellette, Rancourt und Bouchavesnes sind mißlungen.

Heeresgruppe Kronprinz.
Im Maasgebiet nahm die Feuerkraft links des Flusses und in einzelnen Abschnitten rechts desselben zu.

Auf der ganzen Front rege Fliegertätigkeit mit zahlreicher für uns günstigen Luftkämpfe in unseren und jenseits der feindlichen Linien. Wir haben 24 Flugzeuge abgeschossen davon 20 an der Somme. Oberleutnant Buddecke, die Leutnants Wintgens und Hoehn-dorf zeichneten sich besonders aus. Unser Verlust beträgt sechs Flugzeuge.

Am 22. September spät abends wurde durch Bombenabwurf auf Mannheim eine Person getötet und einiger Sachschaden angerichtet. Bei mehrfachen feindlichen Fliegerangriffen auf das rückwärtige Gelände unserer Front wurden unter anderem in Lille sechs Bürger getötet und zwölf Häuser beschädigt.

Eines unserer Luftschiffe hat in der Nacht zum 22. September englische Militär-Anlagen bei Boulogne angegriffen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.
Front des Generalfeldmarshalls Prinzen Leopold von Bayern.

Mit starken Massen griffen die Russen fünfmal zwischen Sereth und Strypa nördlich von Zborow erneut an. Bei Mananjew drang der Gegner ein. Er wurde im Gegenangriff wieder geworfen und ließ über 700 Gefangene und sieben Maschinengewehre in unserer Hand. Weiter südlich brachen alle Angriffe mit schweren Verlusten vor unserer Linie zusammen.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl.
In den Karpathen gewannen wir zwischen der Ludowa und Baa Ludowa, sowie am Osthang der Cimbroslawa in früheren Gefechten eingebüßte Teile unserer Stellung im Angriff zurück. Nordöstlich von Kirlibaba sind hartnäckige Kämpfe im Gange.

Kriegsschauplatz in Siebenbürgen.
Am Vulkan-Paß und westlich davon wurden mehrere rumänische Angriffe abgeschlagen.

Balkan-Kriegsschauplatz.
Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.
Der erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 25. Septbr. (W. B. Amtlich)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.
Der gewaltige Artilleriekampf zwischen Ancre und Somme dauert an. Feindliche Teilvorstöße gegen den Abschnitt Combles — Rancourt und bei Bouch-Sesnes mißlungen.

Heeresgruppe Kronprinz.
Am 23. September wurden am Werk Thiaumont schwächliche, gestern nordöstlich der Feste Souville starke französische Handgranatenangriffe abgewiesen.

An den zahlreichen Luftkämpfen des gestrigen Tages haben wir neun Flugzeuge abgeschossen, unsere Abwehrgeschütze hielten in den letzten Tagen vier Flieger herunter.

Durch feindlichen Bombenabwurf auf Lens wurden sechs Bürger getötet und 28 verletzt.

Einem Fliegerangriff auf die Gegend von Essen fiel gestern nachmittag ein Kind zum Opfer, andere wurden verletzt. Der Sachschaden ist bedeutungslos.

Ostlicher Kriegsschauplatz.
Front des Generalfeldmarshalls Prinzen Leopold von Bayern.

Die am 23. September durch sofortigen Gegenstoß wieder eroberte Stellung bei Manasow wurde gegen erneute starke russische Angriffe behauptet.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl.
Zwischen der Glota Lipa und der Rajarowka haben die Russen vergebens die Stellungen der türkischen Truppen angegriffen. 142 Gefangene wurden eingebracht.

Im Ludowa-Abschnitt (Karpathen) sind abermals russische Angriffe abgeschlagen.

Kriegsschauplatz in Siebenbürgen
Rumänische Vorstöße, zwischen dem Szurduk- und Vulkan-Paß sind gescheitert.

Sparen ist Pflicht

denn wer spart, vermehrt unser Vermögen zum Durchhalten!
Die beste Sparmöglichkeit bietet die Kriegsanleihe. Die Einzahlungsfristen sind bis zum 6. Februar 1917 verteilt, so daß auch der zeichnen kann, der die Summen noch nicht zur Verfügung hat — ja, wer nur 100 Mark zeichnet, braucht diesen Betrag erst am 6. Februar 1917 einzuzahlen. Vom 30. September ab wird jeder eingezahlte Betrag sofort verzinst. Geh also noch heute zur nächsten Bank, Sparkasse, Postanstalt, Lebensversicherungsanstalt oder Kreditgenossenschaft — man wird dir bereitwilligst Auskunft erteilen.

Balkan-Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls
von Mackensen.

Für die verbündeten Truppen erfolgreiche Kämpfe
südlich der Linie Cobadinu—Topraissar.

Die Festung Bukarest wurde durch eins unserer
Luftschiffe bombardiert.

Mazedonische Front am 23. September.

Kleine Gefechte bei Florina. Wiederholte starke
serbische Angriffe gegen den Rajmakalan sind zusam-
mengebrochen. An der Struma wurden in breiter Front
vorgehende schwächere englische Abteilungen abgewiesen.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Der Luftangriff auf Essen.

Essen, 25. Sept. Das Generalkommando in Mün-
ster teilt mit: Am 24. September gegen 3 Uhr nach-
mittags erschienen mehrere feindliche Zieger über einem
Vorort von Essen. Innerhalb einer Minute wurden
inmitten der Stadt mehrere kleine Bomben abgeworfen,
von denen die meisten keinen Schaden anrichteten. Brände
sind nirgends entstanden, dagegen wurden leider durch
eine Bombe mehrere spielende Kinder verletzt. Nach
dem aus sehr großer Höhe erfolgten Abwurf entschwanden
die Zieger in der Wolkenschicht.

**Die Ueberführung der Leiche des Prinzen
von Hessen.**

Sofia, 22. Sept. (W. B.) Die Leiche des Prin-
zen Friedrich Wilhelm von Hessen, die vom Schlachtfeld
bei Tara Orman nach Rustschuk gebracht wurde,
ist dort unter großer Beteiligung der Behörden und Be-
völkerung zur Bahn übergeführt und nach Deutschland
weiterbefördert worden.

Der erste Griechentransport.

Görliß, 23. Sept. (W. B.) Laut einer amtlichen
Mitteilung trifft der erste Transport der Truppen
des griechischen vierten Armeekorps voraussichtlich Dien-
stag hier ein.

Der Aufstand in Niederländisch-Indien.

Amsterdam, 25. Sept. Dem „Telegraaf“ wird aus
Weltebreden berichtet, daß der ganze Bezirk am Toeng-
kal-Flusse in Aufruhr ist. Es werden neue Truppen-
sendungen vorbereitet.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 26. Sept. Die Eisenbahndienststellen,
Bahnhöfe, Güterabfertigungen und Bahnmeistereien,
sind auch in diesem Jahre ermächtigt worden, Sonnen-
blumen- und Mohnsamen — von letzterem nur in
Mengen unter 50 kg — entgegenzunehmen und den
Sammelstellen usw. zur Delgewinnung zuzuführen. Es

wird später vergütet für Sonnenblumensamen 45 Pfg.
und für Mohnsamen 85 Pfg. Der Samen muß gut
gereinigt und völlig ausgetrocknet sein.

— Wie dem „Nass. B.“ von zuständiger Stelle
mitgeteilt wird, darf der vom Kriegsernährungsamt
für den Zentner Wirtschaftsapfel festgesetzte Höchstpreis
an den Erzeuger den Betrag von 7,20 Mark nicht
übersteigen.

Unsinntige Gerüchte unter den Spar-
kassen. Bei der letzten Tagung des Deutschen Spar-
kassenverbandes, die am 9. d. Mts. unter großer Be-
teiligung im Reichstagsgebäude stattfand, führte der
Geschäftsführer des Verbandes, Reichstagsabgeordneter,
Götting, unter anderem folgendes an: „In der letzten
Zeit wurde aus verschiedenen Gegenden von einem Ge-
rücht berichtet, daß unter den Sparern umging, daß
nämlich eine Beschlagnahme der Spareinlagen, zugunsten
der Kriegsanleihe zu erwarten sei. Bei diesem unsin-
nigen Gerücht ist nur eines verwunderlich, daß es näm-
lich Leute gegeben hat, die es glaubten und weitertrugen,
ohne zu bedenken, daß es bei den Sparkassen eigent-
lich gar nichts zu beschlagnahmen gibt. Die Riesen-
summen der Spareinlagen wurden von jeher sobald als
möglich in mündelsicheren Hypotheken und mündel-
sicheren Wertpapieren angelegt und liegen nicht etwa
in Fässern von Gold oder Kisten von Banknoten in
den Kellern der Sparkassen. Jedes Kind sollte das
eigentlich wissen. Und was soll das Reich mit diesen
Wertpapieren und Hypotheken anfangen? Es kann
doch keine Kanonen mit Hypotheken bezahlen! Ueb-
rigens stellen die Sparkassen schon jetzt alles, was sie
aufbringen können, ihren Sparern zu Zeichnungen auf
die Kriegsanleihe zur Verfügung, das Reich hat also
gar kein Interesse an irgendwelchem Eingriff. Man
vermutet wohl nicht mit Unrecht, daß dieses gefährliche
Gerücht von heimlichen Agenten der feindlichen Mächte
aufgebracht und verbreitet wurde. Wenigstens sprechen
die Umstände, wie es gleichzeitig an verschiedenen Orten
auftaucht und geflüstert wird, sehr dafür. Leider hat es
auch eine Zeit lang seine Wirkung getan, da ängstliche
Sparer ihre Einlagen zurückzogen. Jetzt hat aber der gesunde
Sinn der Sparer das Gerücht überwunden, sie beginnen
bereits wieder, die vor-
eilig abgehobenen Gelder zurückzubringen, soweit sie
nicht inzwischen zu mehr oder weniger unnützen Dingen
ausgegeben sind.“

— Die Blätter und markhaltigen Stengel der
Lopinamburpflanze sind beachtenswerte Grünfüt-
termittel, die namentlich von Schafen und Ziegen sehr
gerne genommen werden. Auch an Milchvieh und
Schweine werden sie mit gutem Erfolg verfüttert.
Pferde fressen das frische Kraut, wenn es nicht zu stark

verholzt ist, ebenfalls gern. Zu beachten ist, daß
Lopinamburkraut, wenn es verfüttert werden soll, unter
allen Umständen vor Eintritt des Frostes geschneitten
werden muß, weil sonst die Blätter abfallen und
durch erhebliche Nährstoffverluste entstehen.

Aus Nassau, 24. Sept. Durch die Beschlagnahme
der Zwickeln ist in einer ganzen Reihe von Kreisen,
sonders auf dem Westerwald und der unteren Rhur,
die Gefahr vorhanden, daß große Mengen Zwickeln
dem Verderben preisgegeben sind. Das regnerische
Wetter der letzten Zeit hatte zur Folge, daß die Zwickeln
vielfach aufgeplatzt sind und an diesen Stellen
faulen beginnen.

Daaden, 22. Sept. Der Kleintierzuchtverein Daaden
erhielt gestern einen Waggon reitrassiger Saanen-
lammern und erwartet in nächster Woche noch einen
weiteren Waggon. Die angekommenen sind schlanke,
rassige Tiere, die allgemein bewundert wurden. Ein
Teil derselben ist schon gedeckt. Unter ihnen befindet
sich auch ein junger Saanenbock, mit der nächsten
Lammbildung kommt noch ein älterer, sodaß der Verein
3 Böcke zur Verfügung hat. Der Verein zählt
schon 180 Mitglieder.

Bissen, 23. Sept. Der Landwirt Wagner in Bissen
ist vorige Woche beim Pflaumenpflücken vom Baum
gestürzt und so unglücklich gefallen, daß er bald danach
gestorben ist.

Braunbach, 19. Sept. Unsere Kleinbahn kann kaum
den Verkehr nach den Landorten fassen; alle
Jahrgäste sind Leute, welche noch schnell Zwickeln
aufkaufen. Heute vormittag hatte der Zug von Braun-
bachsenhausen durch den Zwickeltransport eine starke
Verspätung. Am hiesigen Bahnhof sind heute mit
7 Bauernwagen mit Äpfeln angekommen, die alle
versandt werden.

Berlin, 25. Sept. Zum Nachfolger des Direktors
im Reichsschatzamt, Dr. Herz, ist der preussische
Oberfinanzrat Schröder auszuwählen.

Berlin, 24. Sept. Durch eine Verfügung des Kriegs-
ministeriums ist jetzt die Musterung des Jahrganges
1898 sowie die dauernd untauglichen Mannschaften
der Jahrgänge 1870 bis 1875 angeordnet worden.
Es gehören dazu sämtliche unausgebildete Mannschaften
dieser Jahrgänge, die im Frieden die Entscheidung
„dauernd untauglich“ und diejenigen, die als Landsturm-
pflichtige derselben Jahrgänge während des Krieges
ebenfalls die Entscheidung „d. u.“ erhalten haben.

Öffentlicher Wetterdienst.

Borausichtliche Witterung am Mittwoch den 27. Sept.
Trocken und vorwiegend heiter, stellenweise
Gegennebel, Temperatur wenig geändert.



Den Heldentod fürs Vaterland erlitt am 3. September in Frankreich bei
einem Sturmangriff an der Somme mein innigstgeliebter Mann, unser guter, treu-
sorgender Vater, unser unvergeßlicher Sohn, Bruder, Schwiegersohn, Schwager
und Onkel

Hermann Stolz,

Wehrmann in einem Infanterie-Regiment,
in seinem 34. Lebensjahre.

Marienberg, den 26. September 1916.

Namens der tieftrauernden Hinterbliebenen:

Alwine Stolz,
geb. Ziegler.



Den Heldentod fürs Vaterland erlitt am 3. September d. Js. bei einem
Sturmangriff an der Somme in Frankreich unser Vorstandsmitglied und Kassierer

Herr Hermann Stolz.

In seiner 4 jährigen Tätigkeit hat sich der Verstorbene durch seine pflicht-
treue und gewissenhafte Mitarbeit und durch sein stets freundliches Wesen die Liebe
und Verehrung aller Mitglieder in hohem Maße erworben. Nur zu früh mußte
er von uns scheiden!

Wir werden ihm ein ehrendes und dankbares Andenken bewahren.

Marienberg, den 26. September 1916.

Der Vorstand und Aufsichtsrat des
Vorschußvereins Marienberg, E. G. m. u. H.
Schmidt. A. Steup.

Obstversteigerung

mit behördlicher Genehmigung

Donnerstag, den 28. September, um 9^{1/2} Uhr vorm.
Burggut Waldmannshausen,
Station Frickhofen.

Hoher Feiertage halber bleiben unsere Geschäfte nächster
Donnerstag, den 28., Freitag, den 29. September
sowie Sonntag, den 8. Oktober
geschlossen.

Berthold Seewald,
Hachenburg. **Moritz Eöb,** Schuhhaus,
Louis Friedemann.

Im Verlage von **Rud. Bechtold & Comp.** in Wies-
baden ist erschienen (zu beziehen durch alle Buch- und Schreib-
materialien-Handlungen)

**Nassauischer Allgemeiner
Landes-Kalender**

für das Jahr 1917. Redigiert von W. Wittgen. — 68 S. 4°, geb.
Preis 30 Pf.

Inhalt: Gott zum Gruss! — Genealogie des
Königlichen Hauses. — Allgemeine Zeitrechnung auf
das Jahr 1917. — **Jahrmärkte-Verzeichnis.** — Selb-
Ungarmädchen, eine Erzählung von W. Wittgen. —
Mit dem Nassauer Landsturm in Belgien von W.
Wittgen. — Die Nottrauung, eine heitere Kriegs-
geschichte von K. v. d. Eider. — Jungdeutsche
dichterische Kriegsergüsse. — Bei Kriegsausbruch
in Aegypten von Missionarin G. Noak. — Wie der
Gemüsebau zum Segen werden kann. — Klaus
Brennings Osterurlaub. — Jahresübersicht —
Vermischtes. — Anzeigen.

Wiederverkäufer gesucht.

Stempel

liefert billigst in kürzester Frist
Carl Bungeroth, Hachenburg.

Hierzu eine Extrabeilage
beitr. „Zur neuen Kriegsanleihe.“